

Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 04.11.2020

Nummer 34

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- | | |
|---|----|
| ➤ Sitzung des Kreistages am 28.10.2020 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages | 3 |
| ➤ Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald | 6 |
| ➤ Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 14 |
| ➤ Liste der Bestellungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen durch das Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald | 15 |
| ➤ Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Festlegung eines Gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes und einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen | 19 |

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes

- | | |
|---|----|
| ➤ Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Managementplanung im Naturpark Dahme Heideseen – öffentliche Konsultation zum 1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Streganzsee-Dahme und Bürgerheide“ | 28 |
|---|----|

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD
--

**Sitzung des Kreistages am 28.10.2020
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Fortführung der Migrationssozialarbeit für sogenannte Rechtskreiswechsler (MSA II), Vorlage 2020/098

1. Der Kreistag beschließt, die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Migrationssozialarbeit für so genannte Rechtskreiswechsler (MSA II) für das Jahr 2021 zu übernehmen, sofern das Land Brandenburg die Erstattungspauschale zur MSA II nicht für 2021 verlängert.
2. Der Kreistag beschließt zur Verstetigung der Migrationspauschale MSA II die entsprechenden Mittel auch für das Jahr 2022 (ggf. aufstockend) zur Verfügung zu stellen, so-fern das Land Brandenburg diese Kosten nicht bzw. nicht vollständig erstattet.

2. Neubestellung von Mitgliedern des Kreissenorenbeirates zur Mitwirkung im Kreisausschuss sowie im Gesundheits- und Sozialausschuss, Vorlage 2020/100

Der Kreistag beschließt:

1. Herrn Wolfgang Grunert und Frau Katrin Stuthals seine Stellvertreterin werden mit Wirkung vom 29.10.2020 die gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages vorgesehenen Rechte des Kreissenorenbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisausschusses für die laufende Kommunalwahlperiode eingeräumt.
2. Herrn Horst Brodatzki und in seiner Abwesenheit Frau Bärbel Schmidt werden mit Wirkung vom 29.10.2020 die gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages vorgesehenen Rechte des Kreissenorenbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen des Gesundheits- und Sozialausschusses für die laufende Kommunalwahlperiode eingeräumt.
3. Die im Rahmen der Teilnahme an den o.g. Sitzungen anfallenden Auslagen werden auf Antrag nach den für die Mitglieder der Fachausschüsse des Kreistages geltenden Grundsätzen der Aufwandsentschädigung erstattet.

3. Fördermitgliedschaft des Landkreises Dahme-Spreewald in der Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V., Vorlage 2020/093

Der Landkreis Dahme-Spreewald beschließt die Beantragung der Fördermitgliedschaft in der Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V.

4. Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2020/092

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald.

5. Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2021, Vorlage 2020/097

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan als Arbeitsgrundlage für den Kreistag und den Kreisausschuss.

6. Petition an den Kreistag zum „konspirativen Fehlverhalten“ von zwei Mitgliedern des Kreistages, Vorlage 2020/101

Der Kreistag beschließt:

1. Die Petition der Eheleute Almus gegen Herrn G. Hanke und Herrn M. Reimann, wird auf Grund der fehlenden Zuständigkeit des Kreistages abgelehnt.
2. Der stellvertretende Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, die Petenten in geeigneter Form über die Entscheidung des Kreistages zu informieren.

7. Überprüfung der Mitglieder des Kreistages, des Jugendhilfeausschusses und Sachkundiger Einwohner – auf Verfassungstreue, gesetzwidriges Verhalten, Mitgliedschaft in extremen Organisationen sowie Mitarbeiter bei der Staatssicherheit der ehemaligen DDR (Antrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP/Bauern-Fraktion), Vorlage 2020/109

Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss verwiesen.

8. Überprüfung der Kreistagsabgeordneten und Beigeordneten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (Antrag der Fraktion AfD) , Vorlage 2020/105

Der Antrag wurde zurückgezogen.

9. Hofjagdweg zwischen Krummensee und Groß Köris als Fahrradstraße entwickeln (gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und CDU/FDP/Bauern-Fraktion), Vorlage 2020/110

Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung verwiesen.

- 10. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien**
- Benennung einer Stellvertreterin in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
- Benennung einer Stellvertreterin in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung
(Antrag der Fraktion UBL/Freie Wähler/FWKW), Vorlage 2020/106

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Veronika Birnack wird als zweite Stellvertreterin in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.
2. Frau Veronika Birnack wird als fünfte Stellvertreterin in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung berufen.

- 11. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien**
hier: Benennung einer/s neuen sachkundigen EinwohnerIn für den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt (Antrag der Fraktion UBL/Freie Wähler/FWKW), Vorlage 2020/060

Der Kreistag beschließt:

Herr Manuel Pape wird anstelle von Herrn Detlef Materne als sachkundige/r EinwohnerIn in den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt berufen.

- 12. Petition an den Kreistag zum konspirativen Fehlverhalten des Landrates und einer Mitarbeiterin der Kreisverwaltung, Vorlage 2020/096**

Die Petition wird abgelehnt.

Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald

Směrnica k spěchowanjemu serbskego luda we wokrejsu Dubja-Blota

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen. Ziel ist, das vielfältige Kulturerbe der Sorben/Wenden mit deren Tradition und Sprache als Ausdruck der Identität des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald zu erhalten und zu entwickeln.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge unterstützend dazu beitragen, dass durch die/den Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und zur Wiederbelebung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität im Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.
- 1.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
- 1.4 Für die Gewährung der Zuwendung gelten neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 07], S.106), und in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anders geregelt wird.
- 1.5 Die Bewilligungsstelle ist das Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 1.6 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden.
- 1.7 Die Zuwendungsempfänger sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen sind unverzüglich dem Zuwendungsgebenden schriftlich mitzuteilen.

2. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags durch einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes schriftlich zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald

Dezernat IV / Sachgebiet Kultur-, Ausbildungs- und Sportförderung

Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Alle erforderlichen Unterlagen die im Antragsformular aufgelistet sind, sind mit dem Antrag beizulegen. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine Förderung. Das Formular ist unter www.dahme-spreewald.de abrufbar.

Der Antrag beinhaltet u. a.:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- einen nach Einzelposition aufgeschlüsselter Finanzierungsplan und die beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) sowie den notwendigen Anlagen.

- 2.1 Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 28./29. Februar des laufenden Kalenderjahres möglich.
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde holt eine fachliche Stellungnahme zum Antrag bei der/dem Sorben-/ Wendenbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald ein.
- 2.3 Die Gewährung der Zuwendung wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel im Förderbereich 1, als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Im Förderbereich 2, wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 2.4 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 2.5 Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Eigenanteil ist darzustellen. Wesentliche Veränderungen des Kostenplans können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.
- 2.6 Die Förderung setzt einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Antragstellers voraus. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle weiteren Finanzquellen sind offenzulegen. Die Zuwendung darf beim Empfangenden nicht zu Überschüssen führen.
- 2.7 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung werden Repräsentationskosten, die nicht mit dem Projekt in Verbindung stehen, nicht berücksichtigt. Bei der Bemessungshöhe der

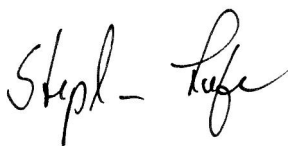
Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.

- 2.8 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z. B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales, Tourismus), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.
- 2.9 Nach Abschluss der Maßnahme haben die Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 2.10 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, muss der Zuwendungsbetrag von den Antragstellenden zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 28.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.07.2016 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 02.11.2020



Stephan Loge
Landrat

Förderbereich 1 Allgemeine Förderung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfangende können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bestätigten angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald sein. Mindestens jedoch muss ihr vorhabenbezogenes Wirken bzw. ihr Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald verortet sein und den Grundanforderungen dieser Richtlinie entsprechen.
- 2.2 Gefördert werden Träger der sorbischen/wendischen Kultur und/oder der niedersorbischen Sprache; sorbische/wendische Kultur- und Heimatvereine; freie, nicht institutionalisierte Gruppen; gemeinnützige Vereine; Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bekennenden Sorben/Wenden die im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig sind.
- 2.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 2.4 Gefördert werden Maßnahmen, an denen der Landkreis Dahme-Spreewald ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.5 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht nur allgemeinen Zwecken oder den eigenen Mitgliedern dienen.
- 2.6 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragstellenden ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden solche Antragstellenden, deren Projekte bzw. Veranstaltungen eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird.
- 2.7 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:
 - Heimat- und Brauchtumspflege mit dem Ziel, bodenständiges sorbisches/wendisches Brauchtum, die niedersorbische Sprache, Trachten, Volksmusik und -tanz zu erhalten und zu verbreiten, um damit eine Identifikation der sorbischen/wendischen Bürger mit ihrer Heimat und ihren Traditionen zu unterstützen.

Insbesondere für:

- die Anschaffung von sorbischen/wendischen Trachten und Trachtenteilen zur Pflege der sorbischen/wendischen Kultur und des Brauchtums
 - die Anschaffung traditioneller sorbischer/wendischer Volksinstrumente
 - Werkstätten, Wettbewerbe
 - die Präsentation sorbischen/wendischen Brauchtums sowie niedersorbischer Sprache im Rahmen von Veranstaltungen der Brauchtumspflege
- Kinder- und Jugendprojekte mit dem Ziel, den Gebrauch der niedersorbischen Sprache zu erhalten, zu festigen und zu beleben, niedersorbische Sprachräume zu festigen und Kenntnisse über sorbische/wendische Geschichte, Kultur, Brauchtum und Traditionen zu vermitteln.

Insbesondere für:

- Vorbereitung und Durchführung kultureller Bildungsprojekte
 - Kontakte und Treffen von sorbischen/wendischen Kindern und Jugendlichen der Ober- und Niederlausitz, auch generationsübergreifend
 - Werkstätten und Wettbewerbe
 - Innovative sprachfördernde Projekte
 - Konzerte für Kinder und Jugendliche
 - Durchführung von Feriencamps
 - Fahrkostenzuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen und Treffen
- Förderung sorbischer/wendischer Literatur und Musik mit dem Ziel, dass die sorbische/wendische Literatur und Musik in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiter frei entwickeln und präsentieren kann
 - Förderung von sorbischen/wendischen KünstlernInnen und anderen Kulturschaffenden
 - Schulungsangebote für touristische Dienstleister zur sorbischen/wendischen Kultur, Tradition und Sprache
 - Projekte von Kindertagesstätten und Schulen zur Förderung von Maßnahmen der aktiven Zweisprachigkeit sowie zur Belebung der sorbischen/wendischen Tradition und des Brauchtums
 - Initiativen zur Gewinnung sorbischer/wendischer Lehrkräfte und ErzieherInnen
 - Informationsmaterialien und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische/wendische Kultur, Tradition und die niedersorbische Sprache
 - Repräsentation der sorbischen/wendischen Tradition, Kultur und der niedersorbischen Sprache sowie der Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene
 - Förderung außerinstitutioneller, wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der sorbischen/wendischen Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur

Insbesondere für:

- Maßnahmen zur Sprachpflege, -bewahrung und -entwicklung
 - Projekte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Maßnahmen, die dem nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen
 - Symposien und andere wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veranstaltungen
 - Herausgabe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien
- Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezugnahme bedeutender sorbischer/wendischer Persönlichkeiten oder historischer Orte
- 2.8 Nicht gefördert werden grundsätzlich Stadt- und Gemeindefeste, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung, Orts- und Vereinsjubiläen, Volks-, Schul- sowie Familien- und Kinderfeste.
- 2.9 Die beantragte Förderhöhe erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung und sollte die Bagatellgrenze von 200 EUR nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 2.000 EUR festgesetzt. Vor der Bescheidung der Förderanträge ab einer Förderhöhe von 500 EUR ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.
- 2.10 Die Zuwendungsempfängenden sollten die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der kulturellen bzw. künstlerischen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen anstreben.
- 2.11 Initiativen zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Minderheiten, die die Vermittlung und Verständigung des europäischen Kulturbewusstseins unterstützen sind gern gesehen und werden prioritär unterstützt.

Förderbereich 2 JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e.V.

1. Zuwendungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist ein Personal- und Sachkostenzuschuss für die Stelle des/der JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e.V..

Der/die JugendkoordinatorIn des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e.V. nimmt eine besondere Vermittlerrolle zwischen dem Dachverband der Domowina und der Jugend im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ein. Er/Sie stellt sowohl den Domowina - Jugendgruppen als auch allen weiteren interessierten Jugendlichen vielfältige Angebote zur freizeitlichen Beschäftigung mit sorbischer/wendischer Kultur und Sprache bereit.

Er/Sie leitet die sorbisch/wendisch geprägte Jugendarbeit durch die Anleitung des Jugendaktivs in der Niederlausitz. Im Vordergrund stehen die Pflege der sorbischen/wendischen Traditionen und Bräuche, und die Bewahrung, um diese an die nächste Generation weiterzugeben. Weiterhin soll auch die sorbische/wendische Identität der

Jugendlichen gestärkt und die niedersorbische Sprache gepflegt werden. Er/Sie ist für die Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet der Landkreise Dahme-Spreewald, Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Oberspreewald Lausitz und Stadt Cottbus/Chóšebuz tätig.

Zuwendungsempfänger ist der Domowina Regionalverband Niederlausitz e.V..

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist die Durchführung von Jahresgesprächen mit der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald und der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten. Es ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur über Projekte und über die lokale Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern im Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald vorzulegen.

Des Weiteren sind Bestrebungen über den Neuaufbau von Domowina-Jugendgruppen im neu hinzugekommen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Verwaltung nachzuweisen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als jährlicher Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 EUR zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der zu gewährende Zuschuss ist wie folgt zu untersetzen:

1. in Höhe von 80 Prozent als Personal- und Sachkostenzuschuss
2. in Höhe von 20 Prozent zur Finanzierung spezifischer Treffen, Workshops, Turnieren, Wettbewerben, Werkstätten, Aktionen und Events mit den Jugendgruppen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

Mit der Antragstellung sind u. a. folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Tätigkeitsbeschreibung des Stelleninhabers
- Arbeitsvertrag und ggf. Weiterbildungsnachweis des Stelleninhabers
- Gesamtkonzept zur jährlichen Jugendarbeit der Domowina im Siedlungsgebiet

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 02.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steph - Loge'.

Stephan Loge
Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 01.07.2020 vom Landkreis Dahme-Spreewald ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweis-Nummer 384 von dem Mitarbeiter des Ordnungsamtes Herrn André Burisch; Gültigkeitsvermerk: 30.06.2025, wird hiermit für ungültig erklärt. Amtshandlungen mit diesem Dokument sind nicht mehr möglich

Lübben, den 30.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'.

S. Loge
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

In der nachfolgenden Liste werden die Bestellungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen durch das Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26.11.2008 (BGBl. S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), öffentlich bekannt gemacht.

lfd. Nr.	Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Orte bzw. Orts- oder Gemeindeteile (* Ort, OT oder Gemeindeteil liegt teilweise im jeweiligen Kehrbezirk)
1	01.01.2015	DS 012	Herr Thomas Balzus	Gemeinde Schönefeld Ortsteil (OT) Schönefeld
				Gemeinde Schulzendorf *
				Gemeinde Zeuthen *
2	01.01.2016	DS 013	Herr Guido Paetzold	Gemeinde Münchehofe
				Gemeinde Halbe * (ohne Gemeindeteil Massow)
				Gemeinde Groß Köris*
				Stadt Märkisch Buchholz und OT Köthen
				Stadt Teupitz * (ohne Ortsteile Egsdorf, Neuendorf, Tornow)
3	01.05.2019	DS 014	Herr Andreas Franz	Gemeinde Schwerin
				Gemeinde Bestensee*
				Gemeinde Heidesee Ortsteile Blossin, Klein Eichholz, Kolberg, Prieros, Streganz, Gräbendorf *
4	01.01.2015	DS 015	Herr Roland Balzus	Gemeinde Heidesee *
				Stadt Königs Wusterhausen *
				Gemeinde Zeuthen *
5	01.01.2015	DS 016	Herr Bernhard Wosche	Stadt Königs Wusterhausen *
				Stadt Königs Wusterhausen OT
				Gemeinde Eichwalde
				Gemeinde Zeuthen *
6	01.01.2015	DS 017	Herr Uwe Pintsch	Gemeinde Heidesee OT Gussow
				Stadt Königs Wusterhausen *
				Stadt Königs Wusterhausen Ortsteile Deutsch-Wusterhausen, Neu Diepensee, Niederlehme *, Senzig *
				Stadt Mittenwalde OT Ragow
				Stadt Wildau *
7	01.02.2015	DS 018	Herr Dirk Reinhard Pantermöller	Stadt Mittenwalde
				Stadt Mittenwalde OT Gallun
				Stadt Mittenwalde OT Krumensee
				Stadt Mittenwalde OT Motzen
				Stadt Mittenwalde OT Schenkendorf
				Stadt Königs Wusterhausen *

lfd. Nr.	Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Orte bzw. Orts- oder Gemeindeteile (* Ort, OT oder Gemeindeteil liegt teilweise im jeweiligen Kehrbezirk)
8	01.09.2015	DS 019	Herr David Zawiasa	Stadt Königs Wusterhausen * Stadt Wildau * Gemeinde Zeuthen *
9	01.01.2015	DS 020	Herr Maurice Sill	Stadt Königs Wusterhausen * Stadt Königs Wusterhausen Ortsteile Neue Mühle, Senzig * und Zeesen *
10	01.01.2015	DS 021	Herr Frank Wuttich	Gemeinde Heidesee Ortsteil Gräbendorf * Stadt Königs Wusterhausen * Stadt Königs Wusterhausen Ortsteile Zernsdorf * und Zeesen *
11	01.01.2015	DS 022	Herr Kai-Uwe Wolf	Gemeinde Schönefeld OT Kiekebusch Gemeinde Schulzendorf * Gemeinde Zeuthen *
12	01.11.2020	DS 025	Herr Tino Wallasch	Gemeinde Bestensee* Gemeinde Bestensee OT Pätz Gemeinde Groß Köris* Gemeinde Heidesee OT Gräbendorf*
13	01.01.2019	DS 050	Herr Ingo Wernau	Stadt Lübben * Stadt Lübben OT Radensdorf, Gemeindeteil Börnichen und sonst. Siedlungsplatz Ratsvorwerk Stadt Luckau * Stadt Luckau Gemeindeteil Freiimfelde Gemeinde Märkische Heide OT Klein Leine Gemeinde Schlepzig sosnt. Siedlungsplatz Petkamsberg Stadt Lübbenau OT Ragow
14	01.01.2015	DS 052	Herr Volker Keutel	Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk Gemeinde Neu-Zauche Gemeinde Spreewaldheide Gemeinde Märkische Heide Ortsteile Glietz u. Groß Leine Gemeinde Byhleghure-Byhlen Gemeinde Schmogrow-Fehrow Gemeinde Straupitz Gemeinde Schwiolochsee Ortsteile Goyatz, Mochow und Gemeindeteile Ressen-Zaue, Siegadel und Guhlen

lfd. Nr.	Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Orte bzw. Orts- oder Gemeindeteile (* Ort, OT oder Gemeindeteil liegt teilweise im jeweiligen Kehrbezirk)
15	01.10.2019	DS 053	Herr Volker Sonn	Gemeinde Märkische Heide Ortsteile Alt Schadow, Biebersdorf, Birkenhainchen, Wittmannsdorf-Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Gröditsch, Groß Leuthen, Klein Leuthen, Hohenbrück, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Neu Schadow, Pretschen, Schuhlen-Wiese, Wiese
				Stadt Storkow OT Groß Eichholz
				Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick
				Gemeinde Unterspreewald
				Gemeinde Schlepzig (ohne sonstigen Siedlungsplatz Petkamsberg)
16	01.01.2015	DS 054	Herr Arnim Marko	Stadt Luckau Gemeindeteil Kaden (bei Duben)
				Stadt Lübben *
				Stadt Lübben Ortsteile Groß Lubolz, Klein Lubolz, Hartmannsdorf, Neuendorf, Treppendorf
				Gemeinde Schönwald Ortsteil Schönwalde
17	01.01.2015	DS 056	Herr Daniel Krause	Stadt Luckau *
				Stadt Luckau Ortsteile Duben, Gießmannsdorf, Görlsdorf, Pelkwitz, Terpt, Uckrow, Wittmannsdorf, Zöllmersdorf
				Stadt Lübbenau Ortsteile Groß Radden, Klein Radden
				Gemeinde Heideblick Ortsteile Beesdau, Langengrassau, Neusorgefeld, Schwarzenburg, Walddrehna, Wehnsdorf
18	01.01.2015	DS 057	Herr Matthias Hohlfeld	Stadt Golßen
				Gemeinde Drahnsdorf
				Gemeinde Schönwald OT Waldow/Brand
				Gemeinde Bersteland
				Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
				Gemeinde Steinreich Gemeindeteil Schönerlinde
				Gemeinde Steinreich OT Sellendorf
				Gemeinde Kasel-Golzig
				Stadt Luckau *
				Stadt Luckau Ortsteile: Cahnisdorf, Kreblitz, Kümmeritz, Zieckau

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Lübben (Spreewald), 02.11.2020

Im Auftrag
gez. Hill -Sachgebietsleiter Öffentliche Ordnung und Sicherheit-

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf
- Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue

2. Das **Kerngebiet** betrifft folgende Gemeinde und Gemarkungen:

- Gemeinde Lieberose mit Teilen der Gemarkung Trebitz nördlich der L434 und Gemeinde Jamlitz mit Teilen der Gemarkung Ullersdorf nördlich der L434

3. Die **Pufferzone** betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Neu Schadow, Plattkow, Pretschen, Schulen-Wiese und Wittmannsdorf
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Guhlen, Mochow und Siegadel
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz

B. Angeordnete Maßregeln für die Restriktionsgebiete

I. Errichtung von Umzäunungen

Die vorübergehende Errichtung von Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden.

Die detaillierten Zaunverläufe werden gesondert auf der Seite des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp> nach Abschluss der Baumaßnahmen dargestellt.

II. Für das Gefährdete Gebiet – hierzu zählt auch das Kerngebiet - wird Folgendes angeordnet:

Für Jagdausübungsberechtigte:

Angeordnete Maßnahmen:

2. Im gesamten Gefährdeten Gebiet gilt ein vorläufiges **Jagdverbot für alle Tierarten**. Ausnahmen werden nur bei gesicherter epidemiologischer Lage und mit schriftlicher Erlaubnis der Veterinärbehörde in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde zugelassen.
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der Veterinärbehörde anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal, ggf. auch unter Zuhilfenahme der örtlichen Jagdausübungsberechtigten, durchzuführen (**Anzeigepflicht bei Fall- und Unfallwild**).
4. Es ist eine **verstärkte Fallwildsuche** durchzuführen. Die Suche durch andere Personen, auch mit Kadaversuchhunden, ist zu dulden.
5. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände

durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

weitere Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

6. Wildschweine dürfen aus dem Gefährdeten Gebiet nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
7. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
8. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.

Für Schweinehalter:

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

10. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,
 - b.) verendete und fieberhaft erkrankte Schweine unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - d.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - e.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
11. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
12. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
13. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
14. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

15. Schweine dürfen in einen Betrieb, der im Gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
16. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
17. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im Gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Für alle Personen:

Angeordnete Maßnahmen:

18. **Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist untersagt.** Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen. Von diesem Verbot können durch die Veterinärbehörde Ausnahmen zugelassen werden.
19. Hunde dürfen im Gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen (**Leinenzwang**).
20. Veranstaltungen mit Schweinen im Gefährdeten Gebiet sind untersagt.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

21. Personen, die mit Wildschweinen in direktem Kontakt gekommen sind, haben entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
22. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
- III. **Für das Kerngebiet wird über die Anforderungen des Gefährdeten Gebietes hinaus Folgendes angeordnet:**
23. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaften ist verboten. „Offene Landschaften“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungs-zusammenhängen. Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

IV. Für die Pufferzone wird Folgendes angeordnet:

Für Jagdausübungsberechtigte:

Angeordnete Maßnahmen:

24. Jagdausübungsberechtigte haben eine **verstärkte Fallwildsuche** durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
25. Es gilt ein **Verbot von Bewegungsjagden**. Ausgenommen hiervon sind Erntejagden und Einzelansitzjagden.

26. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch **Abgabe des Aufbruchs** jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Kadavertonnen **an festgelegten Standorten** zu erfolgen. Die Standorte werden den betroffenen Jagdausübungsberechtigten gesondert mitgeteilt.
27. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden, sind zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
28. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Weitere Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

29. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der Veterinärbehörde anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal, ggf. auch unter Zuhilfenahme der örtlichen Jagdausübungsberechtigten, durchzuführen (**Anzeigepflicht bei Fall- und Unfallwild**).
30. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen.
31. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich **Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung** auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft zuzuführen. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Tierkörper und den Aufbruch bis zum Vorliegen des Probenergebnisses in der Pufferzone aufzubewahren.
32. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden (hier: Erntejagden) das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.
33. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.

Für Schweinehalter:

Angeordnete Maßnahmen:

33. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,
 - b.) verendete und fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,

- d.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - e.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
34. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
 35. Gras, Heu und Stroh, welches im Gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
 36. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
 37. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind gründlich zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

38. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen, Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Für alle Personen:

Anzuordnende Maßnahmen:

39. Personen, die mit Wildschweinen in direktem Kontakt gekommen sind, haben entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

C. Angeordnete Maßregeln für Jagdausübungsberechtigte in Gebieten außerhalb der Restriktionsgebiete

40. Außerhalb der Restriktionsgebiete wird eine **verstärkte Bejagung von Schwarzwild** zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.
41. Es ist eine **verstärkte Fallwildsuche** durchzuführen.
42. Alle **verendet aufgefundenen Wildschweine** (Fallwild) und Unfallwild sind dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald unverzüglich anzuzeigen, die Tierkadaver zu kennzeichnen und zur virologischen Untersuchung zu beproben. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines.
43. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich **Proben zur virologischen Untersuchung** auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft zuzuführen. Die Proben sind zusammen mit dem Begleitschein einzureichen.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte A., B. und C. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³.

E. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

F. Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 6. Oktober 2020 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)**⁴ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche im Landkreis Oder-Spree und Märkisch Oderland amtlich bestätigt. In den betroffenen Gebieten wurde Restriktionsmaßnahmen einschließlich der Bildung von Restriktionsgebieten angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem weiteren tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen, nur vier Kilometer vom Landkreis Dahme-Spreewald entfernt, die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Nach § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit einem gefährdeten Gebiet, einem Kerngebiet und mit einer Pufferzone betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d bis 14j der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent.

Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für Deutschland, das betroffene Bundesland und insbesondere für die Regionen mit Restriktionsgebieten führen.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung einer Umzäunung (Punkt B. Nr. I. dieser Verfügung) stützt sich auf § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung. Hiernach kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes ergreifen und, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone ergreifen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von Afrikanischer Schweinepest gesunden Wild- und Hausschweinebestände zu verhindern.

Die Einzäunung ist zudem das Ergebnis der Empfehlungen einer EU-Kommission vom 24. September 2020, bestehend aus mit der Afrikanischen Schweinepest erfahrenen Veterinär-Experten. Die EU-Kommissare forderten Deutschland auf, um das Hochinfektionsgebiet eine sogenannte weiße Zone zu bilden. Das heißt, das neben der Einzäunung des Kerngebietes als innerer Ring der weißen Zone ein weiterer Zaun im Abstand von mindestens 5 Kilometern als äußerer Ring zu errichten ist. Nach Fertigstellung der wildschweinsicheren Einzäunung ist es das Ziel, alle Wildschweine aus dem Kerngebiet und der weißen Zone zu entnehmen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers wird daher von der Ermächtigung zur Einrichtung einer Umzäunung Gebrauch gemacht.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
 Amtstierärztin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDES BRANDENBURG**



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz

**Naturpark
Dahme-Heideseen**

Bearb.: Melanie Wagner
 Hausruf: +49 33768 969-11
 Fax: +49 33768 969-10
 Internet: www.dahme-heideseen-naturpark.de
Melanie.Wagner@lfu.brandenburg.de

**Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Managementplanung
im Naturpark Dahme-Heideseen – öffentliche Konsultation zum
1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet
„Streganzsee-Dahme und Bürgerheide“**

Die Naturparkverwaltung hat als Koordinator der **FFH-Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen** eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Fachbüros mit der Erstellung von naturschutzfachlichen Managementplänen beauftragt. Bis Ende 2020 werden im Naturpark für insgesamt 29 FFH-Gebiete Managementpläne erstellt. Für das folgende FFH-Gebiet in den Ämtern Heideseen, Schenkenländchen (Gemeinden Groß Köris, Halbe, Märkisch-Buchholz, Münchehofe) und Storkow liegt der 1. Entwurf des Managementplans vor:

EU-Nummer des Gebietes
DE 3848-306

FFH-Gebiet
Streganzsee-Dahme und Bürgerheide

Der Planentwurf und die dazugehörigen Karten können nach telefonischer Anfrage von der 48. KW 2020 bis zur 1. KW 2021 persönlich im Sitz der Naturparkverwaltung (Arnold-Breithor-Straße 8, 15754 Heideseen OT Prieros) unter Beachtung der aktuellen Gefährdungslage und gebotenen Hygienevorschriften eingesehen werden.

Die digitale Fassung kann von der Internetseite des Naturparks Dahme-Heideseen, <https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/> heruntergeladen werden.

Fragen, Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge, die im 2. Entwurf bzw. in der Endfassung des Managementplans berücksichtigt werden, nehmen die Naturparkverwaltung und beauftragte Planungsgemeinschaft (siehe Auftragnehmer) sowohl postalisch als auch elektronisch bis zum **Ende der 1. KW 2021** gerne entgegen.

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt (Ref. N5)
 Naturpark Dahme-Heideseen
 Frau Melanie Wagner
 Arnold-Breithor-Straße 8
 15754 Heidesee OT Prieros
 Tel.: +49 33768 969-11
 Fax: +49 33768 969-10
 E-Mail: Melanie.Wagner@lfu.brandenburg.de

Zuständiges Planungsbüro:

planland GbR
 Herr Dr. Andreas Langer
 Pohlstraße 58
 10785 Berlin
 Tel.: 030 / 263998-30
 Fax.: 030 / 263 998-50
 E-Mail: info@planland.de

Hintergrundinformationen:

*Das FFH-Gebiet "Streganzsee-Dahme und Bürgerheide" zählt zu den über 600 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Die im Naturpark Dahme-Heideseen liegenden 29 FFH-Gebiete sind zumeist **bereits bestehende Naturschutzgebiete**, wie auch das NSG „Streganzsee-Dahme“.*

*Für FFH-Gebiete in Brandenburg sollen in Zusammenarbeit von Planungsbüros, Landeigentümern und Nutzern **Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne)** erarbeitet werden. Grundlage dafür ist das sog. Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg.*

Die Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen koordiniert diese Arbeiten und hat die Arbeitsgemeinschaft LB Planer+Ingenieure GmbH, Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH, planland GbR und Natur+Text GmbH mit der Planerstellung beauftragt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben in den vergangenen zwei Jahren die für das FFH-Gebiet "Streganzsee-Dahme und Bürgerheide" maßgeblichen Lebensräume (bzw. Lebensraumtypen) und Tier-/Pflanzenarten untersucht und im Austausch mit den zuständigen Behörden Erhaltungs-/Entwicklungsziele und entsprechende Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliert, die in dem Managementplan festgehalten werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung: *Im Rahmen der Managementplanung fanden neben den öffentlichen und behördeninternen Treffen der regionalen Arbeitsgruppe bisher vier weitere Einzeltermine mit den zuständigen Behörden (Umweltamt - untere Naturschutz- und Wasserbehörde; zuständiger Wasser- und Bodenverband) und Flächennutzern statt, um die fachlich erforderlichen Maßnahmen für die maßgeblichen Lebensräume und Arten gemeinsam zu erörtern und abzustimmen.*

*FFH-Managementpläne sind **verbindliche Fachpläne für die Naturschutzverwaltungen**. Sie sind für Eigentümer und Nutzer nicht verbindlich, zeigen jedoch auf, was **aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig ist, um die gefährdeten Lebensräume und Arten in FFH-Gebieten zu schützen und zu fördern**. Ziel ist, die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.*

FFH-Managementpläne liefern die unterstützende Basis für zuständige Landesbehörden, Landeigentümer und Nutzer u.a. für die Beantragung von Fördergeldern und die spätere Umsetzung von Maßnahmen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Häufig gestellte Fragen zu Natura 2000 / Managementplanung:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/natura-2000/faq-managementplanung/>

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft



**Naturpark
Dahme-Heideseen**

